



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 06. Mai 2020
Direktion Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer: --
Klassifizierung Nicht klassifiziert

Amt für Wald und Naturgefahren: Gefahrenmanagement «Spitze Stei» Kandersteg Ausgabenbewilligung; Rahmenkredit 2020-2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Beschreibung des Geschäfts	2
3.1	Ausgangslage.....	2
3.2	Nötige Massnahmen und Beschlüsse.....	3
3.3	Zeitliche Entwicklung und Dringlichkeit.....	4
3.3.1	Standortbestimmung November 2018	4
3.3.2	Standortbestimmung März 2019	4
3.3.3	Standortbestimmung November 2019	5
3.4	Dringend notwendige Massnahmen im Winter 2019/20	5
3.5	Massnahmen des vorliegenden Rahmenkredits	5
3.6	Umfang und Berechnung des Rahmenkredits 2020 bis 2024	6
4.	Auswirkungen auf Finanzen und Personal	7
4.1	Kosten und massgebende Kreditsumme	7
4.2	Kreditart und Ablösung.....	7
4.3	Personelle Auswirkungen.....	8
4.4	Ausblick	Error! Bookmark not defined.
5.	Auswirkungen auf die Gemeinden	8
6.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	8
7.	Konsequenzen bei Ablehnung des Rahmenkredits	9
8.	Hinweis	9
9.	Antrag	9

1. Zusammenfassung

Die zunehmende Instabilität der Bergflanke am «Spitze Stei» oberhalb des Oeschinensees in Kandersteg wird zu grösseren Abbrüchen führen, welche die Sicherheit von Personen und Infrastrukturanlagen gefährden. Aus den Ablagerungen solcher Abbrüche können Folgeprozesse entstehen, die auch im Dorf Kandersteg grosse Schäden anrichten können. Diese Ausgangslage stellt eine Situation dar, wie sie aufgrund der Unmittelbarkeit der Gefährdung und des Ausmasses möglicher Gefahrenprozesse in ähnlicher Form in den letzten Jahrzehnten im Kanton Bern noch nie aufgetreten ist. Mit Blick auf den restlichen Alpenraum ist die Gefahrensituation nicht als einzigartig, aber dennoch als selten und somit aussergewöhnlich einzustufen.

Zur Gewährleistung der Sicherheit sind umfangreiche Massnahmen erforderlich. Im Mittelpunkt stehen eine zuverlässige Überwachung des Gefahrengebietes und umfassende Gefahrenabklärungen als Grundlagen für ein erfolgreiches Gefahrenmanagement. Mit dem vorliegenden Rahmenkredit sollen die nötigen Beiträge des Kantons für die Schutzmassnahmen der Gemeinde Kandersteg sowie die Ausgaben der notwendigen Grundlagenarbeit der Abteilung Naturgefahren für den Zeitraum 2020-2024 bewilligt werden. Der Rahmenkredit wird jährlich mit Ausführungsbeschlüssen abgelöst.

Der Kredit von CHF 5'500'500 ermöglicht unter Einbezug der Bundesbeiträge und der Restkosten der Gemeinde Massnahmen im Umfang von CHF 9'755'000. Die Massnahmen sollen sicherstellen, dass Menschen, Infrastrukturen und Siedlungen nach dem Prinzip des integralen Naturgefahrenmanagements bestmöglich vor den Auswirkungen der Felsinstabilität am «Spitze Stei» geschützt werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 19, 35 und 36 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG; SR 921.0)
- Art. 16, 17, 38 und 39 der Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (WaV; SR 921.01)
- Art. 28, 29, 30, 32 und 37 a des Kantonalen Waldgesetzes vom 5. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11)
- Art. 37 bis 40 und 45 der Kantonalen Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV; BSG 921.111)
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)
- Art. 46, 48 Abs. 1 Bst. a, 49, 50 und 53 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 149 und 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3. Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

Im Sommer 2018 wurden im Gebiet «Spitze Stei» oberhalb des Oeschinensees in Kandersteg Veränderungen im Gelände festgestellt. Eine Analyse der Situation und erste Messungen haben gezeigt, dass grosse Teile der Bergflanke in Bewegung sind. Nach diesen Abklärungen wurden eine zuverlässige Überwachung installiert, geologische Abklärungen vorgenommen und die möglichen Auswirkungen eines Abbruchs näher untersucht. Diese Untersuchungen führten zum Schluss, dass die Rutschbewegungen wesentlich mit dem Schmelzen des Permafrosts innerhalb der Bergflanke zusammenhängen. Aufgrund des anhaltenden Temperaturanstiegs wird sich der gefrorene Untergrund weiter erwärmen und damit die Rutschbewegungen weiter antreiben. Zusammen mit dem bereits labilen Stabilitätszustand der Bergflanke muss daher mit grösseren Abbrüchen gerechnet werden. Solche Abbrüche gefährden Menschen, Gebäude und Infrastrukturanlagen. Nach Abbrüchen wird entlang der Gerinne Material abgelagert, welches durch Murgänge und Hochwasser bis ins Dorf Kandersteg verfrachtet und dort grosse Schäden

anrichten kann. Die von Fachleuten erarbeiteten Beurteilungen wurden im Winter 2019/20 durch ein unabhängiges Expertenteam geprüft und als plausibel bewertet.

Gemäss Art. 30 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG, BSG 921.11) liegt die Verantwortung für die Sicherheit vor Naturgefahren für das Siedlungsgebiet bei den Gemeinden. Aus diesem Grund ist die Gemeinde Kandersteg Auftraggeberin für die Überwachung und Gefahrenabklärung am «Spitze Stei». Der Kanton unterstützt die Gemeinde durch die fachliche Beratung der Abteilung Naturgefahren (Art. 29 KWaG) und finanziell mit Abgeltungen (Art. 32 ff. KWaG).

3.2 Nötige Massnahmen und Beschlüsse

Die durch die Gemeinde zu treffenden Massnahmen lassen sich grob in drei Gruppen unterteilen:

- M1 Herzstück des Gefahrenmanagements ist eine zuverlässige und redundante **Überwachung** mit technischen Geräten. Die Überwachung erlaubt es, einen grösseren Abbruch einige Stunden bis wenige Tage vor Eintritt vorherzusehen, und so die notwendigen Massnahmen wie Sperrungen und Evakuationen zu treffen, damit keine Menschen zu Schaden kommen. Um eine hohe Zuverlässigkeit der Überwachung zu erreichen, wird diese mit verschiedenen und voneinander unabhängigen Messgeräten durchgeführt.
- M2 Die **Gefahrengrundlagen** dienen dem Verständnis, weshalb die Bergflanke sich bewegt und welche Faktoren die Bewegung beeinflussen. Diese Grundlagen sind wichtig, um die gemessenen Bewegungen richtig zu interpretieren. Die Festlegung von möglichen Abbruchszenarien und der dadurch betroffenen Gebiete gehört ebenfalls zu den Gefahrengrundlagen. Daraus können in einem Sicherheitskonzept die Massnahmen (Sperrungen, Evakuationen) definiert werden, die zu treffen sind, wenn grössere Abbrüche erwartet werden. Da sich aus der Überwachung, dem Gefahrenmanagement oder einzelnen Abbrüchen immer wieder neue Erkenntnisse ergeben, müssen die Gefahrengrundlagen periodisch überarbeitet werden.
- M3 Die laufende Interpretation der Messdaten durch Fachleute und die Festlegung von notwendigen Massnahmen im Falle einer kritischen Entwicklung gehören zum **Gefahrenmanagement**. Wird anhand der Überwachung festgestellt, dass der Abbruch eines Teils der Bergflanke erwartet werden muss, so liefern die Gefahrengrundlagen Informationen dazu, welche Gebiete betroffen sein könnten und welche Massnahmen daher umzusetzen sind. Diese laufende Beurteilung ist das Kernstück des Gefahrenmanagements.

Im Zusammenhang mit dem «Spitze Stei» trifft die Abteilung Naturgefahren folgende Massnahmen:

- M4 Im Rahmen des **Permafrostmonitorings** Berner Oberland werden im Bereich des «Spitze Steis» ergänzende Aufnahmen durch externe Auftragnehmer gemacht. Diese dienen dem übergeordneten Verständnis von Instabilitäten im Permafrost und dessen Zustand, liefern aber auch wichtige Informationen für die Gefahrengrundlagen am «Spitze Stei» selbst.
- M5 Die Erfassung von Naturgefahrenereignissen ist Aufgabe der Abteilung Naturgefahren. Im Falle von grösseren Abbrüchen sind diese Ereignisse für den **Ereigniskataster** zu dokumentieren. Dies passiert mit Terrainaufnahmen und Photographien aus der Luft, der Analyse und Beschreibung des Ereignisses, seiner Konsequenzen und den betroffenen Flächen. Solche Dokumentationen sind sowohl für das Gefahrenmanagement am «Spitze Stei» als auch für andere ähnliche Fälle sehr wertvoll und müssen zeitnah erstellt werden, solange die Spuren im Gelände noch frisch sind.

Die folgende Tabelle zeigt die bisherigen Kreditbeschlüsse für die Jahre 2018 - 2020:

	Datum	Titel	Nettokosten Kanton [CHF]	bewilligt durch
B1	27.08.2018	Grundlagen Überwachung Rutschung «Spitze Stei», Kandersteg	18'000	Abteilung Naturgefahren
B2	29.04.2019	Überwachung und Gefahrenmanagement «Spitze Stei» 2019 – 2020 Gefahrengrundlagen	36'000	Abteilung Naturgefahren
B3	29.04.2019	Überwachung und Gefahrenmanagement «Spitze Stei» 2019 – 2020 Grundangebot	153'000	Abteilung Naturgefahren
B4	19.02.2020	Dringliche Massnahmen für das Gefahrenma- nagement «Spitze Stei» Kandersteg 2020	1'073'000	Regierungsrat RRB 153/2020
Total bereits bewilligte Massnahmen und Kredite 2018-2020			1'280'000	

3.3 Zeitliche Entwicklung und Dringlichkeit

Am 19.02.2020 hat der Regierungsrat in Anwendung von Artikel 37a KWaG die Ausgaben für Massnahmen 2020 bewilligt, die keinen Aufschub dulden (RRB 153/2020). Die zeitliche Dringlichkeit ergab sich aus der Tatsache, dass im vorliegenden Fall ein schrittweises Vorgehen nötig ist. Unmittelbarer Auslöser waren die neuen Erkenntnisse vom Spätherbst 2019 und die anhaltend hohen Geschwindigkeiten der instabilen Fels- und Schuttmassen zu Winterbeginn 2019. Das Ausmass der notwendigen Massnahmen kann nur durch eingehende Abklärungen bestimmt werden. Gleichzeitig sind die nötigen Vorkehrungen zur Gewährleistung der Sicherheit laufend zu treffen. Neue Erkenntnisse fliessen in die periodischen Neubeurteilungen der Situation ein und ermöglichen so ein angepasstes Vorgehen. Nach jeder Neubeurteilung kann der Finanzbedarf für die nächsten Schritte einigermaßen zuverlässig abgeschätzt werden. Diese periodischen Standortbestimmungen haben im Fall des «Spitze Steis» etwa halbjährlich stattgefunden. Nachfolgend wird die bisherige Entwicklung anhand der periodischen Standortbestimmungen rekapituliert.

3.3.1 Standortbestimmung November 2018

Nach der Meldung von neuen Rissen im Gebiet «Spitze Stei» wurde im Spätsommer 2018 eine erste einfache Überwachung eingerichtet und eine grobe Beurteilung der Situation durch die Abteilung Naturgefahren vorgenommen. Die nötigen Ausgaben wurden am 27. August 2018 von der Abteilung Naturgefahren (B1) bewilligt.

3.3.2 Standortbestimmung März 2019

Die Analyse der Messungen aus der Überwachung und die grobe Beurteilung zeigten im Verlaufe des Winters 2018/19, dass ein aussergewöhnliches Problem vorliegt, welches ein hohes Gefahrenpotential aufweist. Es mussten daher weitergehende Abklärungen getroffen und die Überwachung intensiviert werden. Da Gefahrenabklärungen und Überwachungen verschiedene Projekttypen sind, wurden dazu am 29. April 2019 durch die Abteilung Naturgefahren unter Einbezug des Amtes zwei separate Ausgabenbewilligungen (B2, B3) beschlossen, welche die Aufwendungen für 2019 abdecken sollten.

3.3.3 Standortbestimmung November 2019

Im Spätherbst 2019 lagen die Ergebnisse der Messdaten vom Sommer und Herbst 2019 vor. Sie haben gezeigt, dass die Situation bedeutend gravierender ist, als bisher angenommen wurde. Zum einen erwies sich das Fels- und Schuttvolumen, welches in Bewegung ist, als viel grösser, und zum anderen wurde der Einfluss des schmelzenden Permafrosts erkannt, der zu einer Häufung von Abbrüchen in naher Zukunft führen dürfte.

Auf dieser Basis wurden die notwendigen Massnahmen inkl. Kosten für das Jahr 2020 abgeschätzt. Der Bericht der Experten lag im Dezember 2019 vor. Es zeigte sich, dass die nötigen Ausgaben für dringende Massnahmen 2020 rasch bewilligt werden müssen (B4, siehe Kap. 3.4). Für weitere Massnahmen 2020 und in den Folgejahren sind zusätzliche Mittel erforderlich.

3.4 Dringend notwendige Massnahmen im Winter 2019/20

Aufgrund der nachfolgenden Punkte mussten im Gegensatz zum Vorjahr bereits im Winterhalbjahr grössere Aufträge durch die Gemeinde für das Gefahrenmanagement ausgelöst werden:

- Im Herbst/Winter 2019 ist keine Entspannung der Situation eingetreten. Am 20. Dezember 2019 ereignete sich ein Teilabbruch und die Geschwindigkeiten der instabilen Masse blieben hoch. Das bedeutete, dass die **aufwendige Überwachung über den Winter weitergeführt** werden musste.
- Stürme und Abbrüche im Winter 2019/20 haben Teile der **Überwachungsanlage beschädigt** oder sogar zerstört. Diese Teile mussten umgehend ersetzt werden.
- Es hat sich gezeigt, dass **Bohrungen** zum besseren Verständnis der Vorgänge im Boden vorgenommen werden müssen. Solche Bohrungen können aber nur im Winter realisiert werden, weil zu diesem Zeitpunkt die Rutschbewegungen im Normalfall deutlich kleiner sind als im Sommer.
- Die zu erwartenden Konsequenzen für das Dorf Kandersteg können sehr gross sein und die Unsicherheiten in der Gefahrenbeurteilung sind beachtlich. Daher war die Ausarbeitung einer **Zweitmeinung** durch ein unabhängiges Expertenteam unumgänglich. Diese Zweitmeinung musste im Verlauf des Winters erfolgen, weil die daraus resultierenden Erkenntnisse zwingend für die Vorbereitungen auf den kommenden Sommer mit wiederum erhöhten Bewegungsraten vorliegen mussten.

Die Verschärfung der Situation am «Spitze Stei» seit dem Spätherbst 2019 hat zu einer neuen und nicht vorhersehbaren Ausgangslage geführt, welche ohne Aufschub weitere Massnahmen notwendig machte. Im Falle von grösseren Abbrüchen sind Menschen, Gebäude und wichtige Infrastrukturanlagen erheblich bedroht. Aus diesem Grund musste die Überwachung umgehend intensiviert und weitere wichtige Abklärungen für das Gefahrenmanagement getroffen werden. Damit waren die Voraussetzungen zur Anwendung von Artikel 37a des KWaG gegeben.

3.5 Massnahmen des vorliegenden Rahmenkredits

Die im vorliegenden Rahmenkredit enthaltenen Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit sind identisch mit den Massnahmen, die bereits seit 2018 umgesetzt und in Kap. 3.2 detailliert beschrieben wurden. Hier sei darauf hingewiesen, dass in Fällen wie dem «Spitze Stei» **das Problem nicht mit einmaligen Massnahmen wie Schutzbauten im Anriss- oder Transitgebiet gelöst werden kann**. Dafür sind die Kubaturen der instabilen Masse zu gross. Auch die gezielte Sprengung der Instabilität wäre insbesondere aufgrund des riesigen Volumens und der schwierigen Bedingungen in Bezug auf die Arbeitssicherheit keine Lösung.

Daher beschränkt sich das Schutzkonzept auf sogenannte **organisatorische Massnahmen**: die instabile Masse wird mit verschiedenen technischen Geräten überwacht und die Messdaten werden laufend durch Fachleute interpretiert, um so grössere Abbrüche vorhersehen zu können. Dies soll die rechtzeitige Sperrung der gefährdeten Gebiete ermöglichen. Dieses Vorgehen hat sich bereits in vielen ähnlichen Fällen an anderen Orten weltweit bewährt. Es entspricht der kantonalen Risikostrategie (RRB 2632 vom 24. August 2005) und den Grundsätzen des Integralen Risikomanagements des Bundes (PLANAT, BAFU).

Die Kosten für die Überwachung sind sehr hoch, weil verschiedene teure Überwachungsgeräte (z.B. interferometrisches Radar, automatischer Tachymeter) eingesetzt werden müssen. Diese erzeugen riesige Datenmengen, welche einen grossen Aufwand in der Prozessierung ergeben. Aufgrund der bisherigen Erfahrung ist zudem davon auszugehen, dass Teile der Überwachung durch die exponierte Lage bei Teilabbrüchen, Blitzeinschlägen und Stürmen immer wieder beschädigt oder zerstört werden können.

3.6 Umfang und Berechnung des Rahmenkredits 2020 bis 2024

Der vorliegende Rahmenkredit umfasst Massnahmen von 2020 bis 2024, mit subventionsberechtigten Kosten von Total CHF 9'755'000. Dieser Betrag basiert auf groben Schätzungen und umfasst folgende Positionen.

Massnahmen 2020 - 2024	Subventionsberechtigte Kosten [CHF]	Bruttobeitrag vom Kanton [CHF]	Bundesbeitrag an den Kanton [CHF]	Nettokosten Kanton [CHF]
M1 Technische Überwachung (Gde)	5'850'000	5'382'000	2'047'500	3'334'500
M2 Erarbeitung von Gefahrengrundlagen (Gde)	2'220'000	2'042'400	777'000	1'265'400
M3 Gefahrenmanagement (Gde)	830'000	763'600	290'500	473'100
M4 Permafrostmonitoring (NGA)	225'000	225'000	112'500	112'500
M5 Ereigniskataster (NGA)	630'000	630'000	315'000	315'000
Total neu zu bewilligen	9'755'000	9'043'000	3'542'500	5'500'500

Die Differenz zwischen der Summe der subventionsberechtigten Kosten und dem Bruttobeitrag vom Kanton von CHF 712'000 ist als Restkosten durch die Gemeinde Kandersteg zu tragen.

Die Unsicherheiten über die weitere Entwicklung und damit die notwendigen Massnahmen sind sehr gross. Um für diese Unsicherheiten einen gewissen Handlungsspielraum zu erhalten, wurden folgende zwei Massnahmen getroffen, die in den oben ausgewiesenen Beträgen bereits enthalten sind:

- Auf den geschätzten Gesamtbetrag wird, ein bei Kostenvoranschlägen für Vorprojekte üblicher Zuschlag von 25% für Unvorhergesehenes dazugerechnet.
- Die Dauer des Rahmenkredits wird nicht für vier, sondern für viereinhalb Jahre (2020-2024) festgelegt. Dies obwohl das Jahr 2020 durch den Verpflichtungskredit vom 19. Februar 2020 bereits abgedeckt ist. In diesem ist aber eine geringe Reserve ausgewiesen. Sollten im Verlaufe des Jahres somit grössere unvorhersehbare Massnahmen notwendig werden, würde aus dem vorliegenden Rahmenkredit bereits für das laufende Jahr ein Ausführungsbeschluss ausgelöst.

Gemäss Art. 45 KWaV kann der Kanton bei Massnahmen, die Menschen und erhebliche Sachwerte vor Naturereignissen schützen bis zu 100 Prozent der beitragsberechtigten Kosten abgelden. Der Beitragssatz bemisst sich nach Vorgaben des Amtes für Wald und Naturgefahren. Die Projekte werden im Einzelfall nach der Bedeutung des Schadenpotentials, der Risikoorientierung der Trägerschaft, der Tragbarkeit der Projektkosten und dem Ausgangsrisiko bewertet. Bezüglich der Tragbarkeit der Projektkosten bestehen Schwellenwerte die sich aus den Projektkosten pro Einwohner berechnen. Für beitragsberechtigte Kosten, die über den Schwellenwert liegen, erhöht sich der Beitragssatz.

Für das vorliegende Geschäft ergab die Grundbewertung einen Beitragssatz von 92%, der im Kreditbeschluss rechnerisch auf die gesamten geschätzten Kosten angewendet wird. **Subventionsberechtigte Kosten, die den Schwellenwert der Tragbarkeit von CHF 4'000 pro Einwohner übersteigen, werden mit einem Beitragssatz von 96% abgegolten und jene die CHF 8'000 pro Einwohner übersteigen mit 98%. Mit dem vorliegenden Beschluss werden Kantonsbeiträge von max. CHF 5'500'000 genehmigt.**

Im Kantonsbeitrag (brutto) sind 35% Bundesbeitrag aus dem Programmziel «Grundangebot» der Programmvereinbarung NFA «Schutzbauten nach Waldgesetz» enthalten. Es laufen noch Abklärungen mit dem Bund, das Projekt in einer anderen Kategorie als Einzelprojekt abzuwickeln. Dies würde voraussichtlich zu leicht höheren Bundesbeiträgen führen.

An die Erarbeitung der Gefahrengrundlagen der Abteilung Naturgefahren (Permafrostmonitoring und Ereigniskataster) leistet der Bund über das Programmziel «Gefahrengrundlagen» der Programmvereinbarung «Schutzbauten nach Waldgesetz» Beiträge in der Höhe von 50% an den Kanton.

4. Auswirkungen auf Finanzen und Personal

4.1 Kosten und massgebende Kreditsumme

Gesamtübersicht der Massnahmen und Kredite 2018-2024	Nettokosten Kanton [CHF]
Massnahmen 2018-2020 (Ziffer 3.2)	1'280'000
Massnahmen vorliegender Rahmenkredit für die Jahre 2020-2024 (Ziffer 3.6)	5'500'500
Gesamttotal der Massnahmen und Kosten für die Bestimmung der Ausgabenbefugnis gemäss Art. 143 FLV (Zusammenrechnungspflicht)	6'780'500
Abzüglich bereits bewilligter Massnahmen und Kredite (Ziffer 3.2)	- 1'280'000
Mit vorliegendem Beschluss zu bewilligender Kredit	5'500'500

Die jährlichen Beträge sind im Voranschlag 2021 und Finanzplan eingestellt bzw. im laufenden Planungsprozess beantragt.

4.2 Kreditart und Ablösung

Verpflichtungskredit gemäss Art. 53 FLG in Form eines Rahmenkredits. Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Die voraussichtlichen Ablösungen werden gestützt auf Ausführungsbeschlüsse gemäss Ziffer 5 des Beschlussentwurfs geleistet.

4.3 Personelle Auswirkungen

Der Rahmenkredit dient der üblichen Aufgabenerfüllung. Er hat keine zusätzlichen personellen Auswirkungen.

4.4 Wasserbauliche Massnahmen im Raum Kandersteg

Im Jahr 2020 sind im Raum Kandersteg zusätzlich wasserbauliche Notmassnahmen in Planung, um Folgeschäden durch Geschiebeverlagerungen entlang des Oeschibachs einzudämmen, welche nach Abbrüchen aus dem Gebiet des «Spitze Stei» eintreten können. Diese Massnahmen werden mit Beiträgen der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) unterstützt, welche aus den nachfolgenden Gründen im vorliegenden Beschluss nicht berücksichtigt werden können.

Die nötigen Planungen sind im Verlaufe des Winters 2019/20 angelaufen. Solange die Planung nicht abgeschlossen ist, bleibt unklar, welche Schutzmassnahmen realisiert werden müssen und welche Kosten und Kredite dafür vorzusehen sind.

Die Realisierung der wichtigsten Elemente dieser Schutzmassnahmen muss im Sommer 2020 erfolgen, weil bereits erste grössere Abbrüche erwartet werden müssen. Da der vorliegende Rahmenkredit für die Herbstsession 2020 terminiert ist, würde dieser etliche Monate zu spät vorliegen. Aus diesem Grund ist es nach Rücksprache mit der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) nicht möglich, die dafür benötigten Mittel in diesen Rahmenkredit zu integrieren. Die BVD wird einen separaten Kredit beantragen. Diese Massnahmen werden aus genannten Gründen als Notarbeiten gemäss Artikel 37a Abs. 4 des Wasserbaugesetzes (WBG) in die Ausgabenkompetenz des Regierungsrats fallen. Der Regierungsrat wird bei Vorlage dieses Beschlusses den Grossen Rat auch über die Höhe des Kredites nach Artikel 37a Abs. 4 WBG informieren.

5. Auswirkungen auf die Gemeinden

Vom Rahmenkredit ist einzig die Gemeinde Kandersteg direkt betroffen. Die aus dem Rahmenkredit abgelösten Beschlüsse ermöglichen Kantonsbeiträge an die subventionsberechtigten Massnahmen des Gefahrenmanagements am «Spitze Stei». Ohne diese Beiträge wäre die Gemeinde Kandersteg nicht in der Lage die entstehenden Kosten zu tragen (vgl. Kap. 7).

6. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Ein sorgfältiges und gut fundiertes Gefahrenmanagement schafft die nötigen Voraussetzungen, um die negativen Auswirkungen aus der Gefahrensituation am «Spitze Stei» für die lokale Wirtschaft (insbesondere den Tourismus) und die Bevölkerung so weit wie möglich zu reduzieren. Die Umwelt ist von den geplanten Massnahmen kaum betroffen, da für die Überwachung nur kleine Installationen im Gelände vorgenommen werden müssen und die übrigen Projektbestandteile planerischen Charakter haben. Daher ist das Vorhaben in allen drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung als neutral bis positiv zu beurteilen.

7. Konsequenzen bei Ablehnung des Rahmenkredits

Ein Verzicht auf die Massnahmen ist aufgrund der Situation nicht möglich. Würde der Rahmenkredit nicht genehmigt, müsste die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion etwa halbjährlich nach jeder neuen Standortbestimmung eine Kreditvorlage zuhanden des Grossen Rats erarbeiten. Durch die langen Fristen bei solchen Geschäften müssten die Kreditvorlagen zu einem Zeitpunkt vorbereitet werden, zu dem noch keine Klarheit über den genauen Bedarf der Mittel besteht. Neben dem grossen administrativen Aufwand würde dies den Handlungsspielraum massiv einschränken und die Umsetzung der Massnahmen verzögern.

Für die sicherheitsverantwortliche Gemeinde hätte dies zur Folge, dass sie die notwendigen Kredite nach dem Bruttonprinzip beschliessen und im Falle einer Ablehnung der Beiträge die entstehenden Kosten ohne Abgeltungen selbständig tragen müsste. Das Gemeindebudget von Kandersteg sieht im Jahr 2020 Aufwände von rund 7.7 Millionen Franken vor. Die voraussichtlichen Kosten für das Gefahrenmanagement am «Spitze Stei» betragen brutto 1.98 Millionen Franken pro Jahr, was etwa einem Viertel des Jahresbudgets entspricht. Ein so hoher jährlicher Betrag ist für eine Gemeinde wie Kandersteg ohne Beiträge des Kantons nicht tragbar.

8. Hinweis

Der gesamte Inhalt des Vortrags, des Beschlussentwurfs und der Beilagen basiert auf dem Wissensstand März 2020. Alle neuen Erkenntnisse und auch Ereignisse im Frühling und Sommer konnten nicht in die erwähnten Dokumente einfließen, da die Terminplanung für ein Grossratsgeschäft für die Herbstsession die Abgabe der Dokumente bereits im März 2020 notwendig machte. Der Direktor WEU wird den Grossen Rat im Rahmen der Debatte über eine allenfalls veränderte Situation informieren.

9. Antrag

Aufgrund der dargelegten Gründe beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen

- Beschlussentwurf
- Übersichtskarte
- Projektbericht
- Kostenschätzung